

März 2020  
No. 76  
13. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG  
■ STEUERBERATUNG  
■ UNTERNEHMENSBERATUNG  
■ TREUHAND



Wir behalten den Überblick  
für Sie & Ihr Unternehmen!

Foto: www.zuerrer.swiss

Die neue Website ist online! Besuchen Sie unseren brandneuen Internetauftritt, weiterhin unter [www.auditzug.ch](http://www.auditzug.ch)

## Editorial

### Geschätzte Leserinnen und Leser

#### «Glück»

**«Glück» - Geld allein macht nicht unglücklich. Am 5. Kaminfeuergespräch der AUDIT Zug AG hat Andreas Lukoschik seinen Zuhörern das Glück auf charmante Art und Weise nähergebracht!**

Es gibt drei Saboteure des Glücks. Andreas Lukoschik zeigte auf, wie man dafür sorgt, dass einem das Glück nicht abhandenkommt. Aber was hat Glück mit Geld zu tun? Ein Zürcher Professor für Volkswirtschaft hat herausgefunden, dass das Empfinden von Glück mit dem Einkommen bis zu einem gewissen Punkt gemeinsam ansteigt. Doch ab einem Punkt flacht es ab. Selbst wenn sich das Einkommen danach

verdoppelt, nimmt das Gefühl glücklich zu sein, nicht weiter zu. Andere Glücksbringer, wie z.B. das persönliche Umfeld (Familie), sind dann massgebender für das Glück.

Die Zuhörer lernten auch, dass das Gegenteil von Glück nicht Unglück ist – sondern Langeweile! Doch zum Glück gibt es das Glück! Denn der biologische und evolutionäre Sinn des Glücks ist nicht, dass wir uns im Glücksempfinden dauerhaft einrichten. Stattdessen soll in uns der Wunsch wachgehalten werden, neue Wege zu suchen, auf denen wir dem Glück begegnen können.

Die Gäste wurden im CASINO Zug kulinarisch verwöhnt und haben das Netzwerk gepflegt. Ich hoffe wir konnten am 5. Kaminfeuergespräch wie auch in dieser neuesten Ausgabe des audit-infos Ihren Wissensdurst stillen und Glück bereiten.

Ich wünsche Ihnen einen glücklichen Frühling.

Ihr Urs Odermatt  
CEO AUDIT Zug AG



## In eigener Sache

### Neue Homepage

Apropos Glück - Wir sind glücklich Ihnen mitteilen zu können, dass ab sofort ein neuer, noch informationshaltigerer Webauftritt der AUDIT Zug AG aufgeschaltet ist. Auch Audit Zug AG geht mit der Zeit und so bekam unsere Homepage unter [auditzug.ch](http://auditzug.ch) ein modernes, bedienerfreundliches Design und wurde besser optimiert für alle Geräte. Auf ihr Feedback freuen wir uns.

## Gesetz zur Lohngleichheit am 1. Juli 2020 in Kraft

Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitenden müssen bis spätestens Ende Juni 2021 die erste betriebsinterne **Lohnvergleichsanalyse** durchgeführt haben. Lernende werden nicht zu den Mitarbeitenden dazugezählt.

Als Methode für die Analyse empfiehlt der Bund das bereits entwickelte Online-Tool «Logib» und/oder er wird ein kostenloses Tool zur Verfügung stellen. Als Prüfstellen können Revisionsunternehmen oder eine Arbeitnehmervertretung beauftragt werden. Innerhalb eines Jahres nach Durchführung der Lohnvergleichsanalyse ist zu Händen der Leitung des geprüften Unternehmens ein Bericht über das festgestellte Ergebnis zu verfassen. Privatrechtliche Unternehmen sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden bis spätestens ein Jahr nach Abschluss der Überprüfung schriftlich über das Ergebnis der Lohnvergleichsanalyse zu informieren. Bei börsenkotierten Gesellschaften ist die Lohnvergleichsanalyse im Anhang der Jahresrechnung zu veröffentlichen.

Der Gesetzgeber verzichtet auf Sanktionen in Bezug auf die Lohngleichheit. Werden anlässlich der Analyse Ungleichheiten festgestellt, ist das Unternehmen **nicht verpflichtet** Korrekturen vorzunehmen.

## Präzisierte Eintragung der Zeichnungsberechtigungen einer Gesellschaft möglich

Im Handelsregister ist es möglich, die Zeichnungsberechtigung bei Kollektivunterschrift so einzuschränken, dass nur bestimmte **namentlich genannte Personen miteinander** gültig unterzeichnen können. Konkret bedeutet ein solcher Eintrag: «Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit X. oder Y.» (Quelle: BGE 4A\_536/2015 vom 3.3.2016)

## Was sind asymmetrische Dividenden?

Werden Dividenden an die Aktionäre einer Aktiengesellschaft abweichend von deren kapitalmässigen Beteiligungsquoten ausgerichtet, spricht man von einer asymmetrischen Dividende. So zahlt sich zum Beispiel Daniel Meier, der mit seiner Ehefrau die Power AG zu je 50% besitzt, CHF 200'000 Dividende aus und sie erhält nur CHF 100'000. In den Statuten der Power AG finden sich keine Zusatzbestimmungen, wonach die Gewinnverteilung abweichend von den handelsrechtlichen Grundsätzen vorzunehmen wäre. Der Gewinnanspruch der einzelnen Aktionäre der Power AG bemisst sich also nach den kapitalmässigen Beteiligungsquoten, d.h. entsprechend dem jeweiligen einbezahlten Aktienkapital.

Die Auszahlung der Dividende ist folglich im Widerspruch zur handelsrechtlichen Regelung, wonach jeder Aktionär Anspruch auf je die Hälfte der Dividende hätte.

Steuerrechtlich ergeben sich zwei mögliche Konsequenzen:

- Die höhere Auszahlung an Daniel Meier gilt als Schenkung: In diesem Fall muss Daniel Meier die Dividende als Einkommen versteuern.
- Daniel Meier erhält die höhere Auszahlung, um seinen überdurchschnittlichen Einsatz als Geschäftsführer zu entgelten. Bei dieser Beurteilung resultiert, dass die Dividende als Lohnbestandteil zu werten ist und Sozialabgaben zu tätigen sind.

Asymmetrische Dividenden können also eine Steuerfalle darstellen. Kantonal herrschen Unterschiede bei der steuerlichen Beurteilung einer asymmetrischen Dividendenauszahlung. Es ist ratsam, vor einer solchen Auszahlung eine Fachperson zu konsultieren.

## Muss der Vermieter eine E-Ladestation für Elektroautos installieren?

Entgegen vielen Meinungen hat ein Mieter **keinen Anspruch** auf die Erschliessung eines Stellplatzes für ein Elektroauto, die Benutzung einer bestehenden Ladeinfrastruktur oder den Bezug von Gemeinschaftsstrom zum Laden eines Elektroautos.

Ein möglicher Antrag ist an den Vermieter zu stellen und bei Bewilligung ist zu klären, wer die E-Ladestation veranlasst, bezahlt und wie die Stromkostentragung geregelt wird. Ebenso muss geklärt werden, wie vorgegangen wird bei Wegzug des Mieters und in welchen Frequenzen die Anlageerneuerung angesichts der rapiden technischen Entwicklung stattfinden soll.

Swiss eMobility bietet Musterdokumente für Vermieter und Stockwerkeigentümer mit nützlichen Hinweisen: [www.swiss-emobility.ch](http://www.swiss-emobility.ch)



Urs und Katrin Odermatt

## Entzug der Geschäftsführung bei der GmbH

Gemäss Obligationenrecht kann jeder Gesellschafter bei Gericht beantragen, einem Geschäftsführer die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zu entziehen oder zu beschränken, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

Das Bundesgericht äusserte sich nun, was unter einem **wichtigen Grund** zu verstehen ist. Es hielt fest,

dass es nur darum geht, die Funktionsfähigkeit der Gesellschaftsorgane aufrecht zu erhalten. Ob ein Grund wichtig ist, hängt ausschliesslich davon ab, ob das Interesse der Gesellschaft gefährdet ist. Mögliche Nachteile der Geschäftsführung müssten der GmbH selbst drohen und nicht ihren Gesellschaftern. Individuelle Interessen seien kein wichtiger Grund. Auch «Reibereien» und «Konflikte», die sich nicht zum Nachteil der Funktionsfähigkeit der Gesellschaft auswirkten, seien keine wichtigen Gründe. (Quelle: BGE4A\_693/2015 von 11.7.2016)



Andreas Lukoschik (r) bringt dem Publikum das Thema „Glück“ näher

Auch «Reibereien» und «Konflikte», die sich nicht zum Nachteil der Funktionsfähigkeit der Gesellschaft auswirkten, seien keine wichtigen Gründe. (Quelle: BGE4A\_693/2015 von 11.7.2016)

## Steuerberatung

### Neue Liegenschaftskostenverordnung seit 1.1.2020

Steuern sparen beim Liegenschaftsunterhalt ist ab 1. Januar 2020 möglich. **Energiesparende** und dem Umweltschutz dienende Massnahmen an einer Liegenschaft wirken sich steuermindernd aus:

- Die Rückbaukosten (Abbruchkosten) eines alten Gebäudes können neu als Liegenschaftsunterhaltskosten geltend gemacht werden, sofern anschliessend ein Ersatzneubau mit gleicher Nutzung und auf dem gleichen Grundstück errichtet wird.
- Investitionskosten an bestehenden Gebäuden, die zur Energieeinsparung und dem Umweltschutz dienen, sind neu abzugsfähig.

Die genannten Kosten müssen nicht vollumfänglich im Baujahr steuerlich berücksichtigt werden. Die Auslagen können auf **maximal drei aufeinanderfolgende** Steuerperioden verteilt werden, sofern sie im Jahr, in dem sie entstanden sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

### Dividendenbezug Kapital-einlagereserve seit 1. Januar 2020

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) bringt Einschränkungen beim Kapitaleinlageprinzip mit sich. Börsenkotierte Schweizer Unternehmen können Reserven aus Kapitaleinlagereserven nur noch dann steuerfrei an Aktionäre zurückerzahlen, wenn sie mindestens im gleichen Umfang steuerbare Dividenden ausschütten.

### Beps-Abkommen gegen Steuervermeidung von Firmen trat in Kraft am 1. Dez. 2019

Das Beps-Abkommen gegen die Steuervermeidung von Unternehmen trat am 1.12.19 in Kraft. Es handelt sich um ein Abkommen der OECD und es geht um die Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung.

Neu sollen Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten nicht nur doppelte Besteuerung, sondern auch Missbrauch durch doppelte **Nichtbesteuerung** verhindern.

In den Doppelbesteuerungsabkommen wird neu festgehalten ist, dass sie keine Gelegenheit zu doppelter Nichtbesteuerung oder reduzierter Besteuerung durch Steuerhinterziehung oder -umgehung bieten sollen. (Quelle: Staatssekretariat für internationale Finanzfragen)

### Anpassung der Abschreibungs-Merkblätter der Eidg. Steuerverwaltung

Die Eidg. Steuerverwaltung hat ihre Merkblätter bezüglich der Abschreibungen auf Anlagevermögen von geschäftlichen Betrieben an das neue Rechnungslegungsrecht angepasst. Das Merkblatt listet alle möglichen Situationen für Abschreibungen auf und unter welchen Umständen sie vorgenommen werden dürfen. (Quelle: <http://bit.ly/2MbMYhl>)

### Wann sind Auszeichnungen, Förderbeiträge und Preise steuerfrei?

Alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte unterliegen der direkten Bundessteuer. Es kann aber sein, dass es sich bei Zuwendungen im Rahmen von Preisen, Ehrengaben, Auszeichnungen, Stipendien sowie Förderbeiträgen im **Kultur-, Sport- und Wissenschaftsbereich** um Sondertatbestände handelt, die diese Zuwendungen von der direkten Bundessteuer ausnehmen.

Konkret können Preise, Ehrenabgaben und Auszeichnungen unter gewissen Umständen auch als eine Schenkung klassifiziert werden, die auch von der direkten Bundessteuer befreit ist. Eine Schenkung liegt vor, wenn einer beschenkten Person ein Vermögen oder ein Vermögensteil übertragen wird, ohne dass die beschenkte Person eine Gegenleistung zu erfüllen hat. Das heisst, es darf sich nicht um eine nachträgliche Entlohnung für eine Arbeit handeln.

Um steuerbefreit zu sein, müssen diese Leistungen die folgenden drei Kriterien kumulativ erfüllen:

1. Die Person, welche die Leistung empfängt, muss bedürftig sein.
2. Die private- bzw. öffentlich-rechtliche Institution erbringt die Leistung mit einer Unterstützungsabsicht.
3. Es muss sich um eine unentgeltliche Leistung handeln.

## Rentenbezug bei der AHV muss angemeldet werden

Viele ältere Arbeitnehmende gehen davon aus, dass die AHV-Renten automatisch bei Erreichen des Rentenalters ausbezahlt werden. Da die AHV aber eine Versicherung ist, muss das Ereignis – der Eintritt ins Rentenalter – der Versicherung gemeldet werden. Der Anspruch auf die Rente entsteht am ersten Tag des Monats nach dem entsprechenden Geburtstag. Die Bearbeitung dauert unter Umständen einige Monate, daher ist es ratsam, sich im voraus bei der zuständigen Ausgleichskasse anzumelden.

Wie hoch die ungefähre Rente sein wird, kann online berechnet werden: <http://bit.ly/2SzAbtq>. Ebenfalls kann schriftlich eine Anfrage gestellt werden, die kostenlos beantwortet wird.

## Fristlose Kündigung auch nach 15 Jahren möglich

Das Bundesgericht bestätigte eine fristlose Entlassung einer Mitarbeitenden nach 15 Dienstjahren als gerechtfertigt. Die Mitarbeitende zündete sich eine Zigarette im Nichtraucher-Bereich an, machte sich in einem Video über ihren Vorgesetzten lustig und erfasste ihre Arbeitszeit nicht korrekt. Diese drei Verfehlungen erachtete das Bundesgericht als genügend schwer, um auch nach fast 15 Jahren die fristlose Kündigung auszusprechen. (Quelle: BGE 8C\_800/2016 vom 12.12.2017)

## Stellenmeldepflicht seit 1.1.2020

Der Schwellenwert für meldepflichtige Berufsarten sinkt ab 1.1.2020 wie vorgesehen von 8 auf 5 Prozent der Arbeitslosenquote.

In der Liste der Berufsarten ist festgehalten, welche Berufsarten vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 meldepflichtig sind. [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) bietet einen online-Check, ob eine Stelle meldepflichtig ist.

## Dreijähriges Konkurrenzverbot zulässig

Das Bundesgericht hat ein Urteil der Vorinstanz bestätigt, dass ein Konkurrenzverbot, das jede Konkurrenzierung in der Schweiz für die Dauer von drei Jahren verbietet, gültig ist. Bedingung dafür ist, dass der Arbeitnehmer Einblick in den Kundenkreis und die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens hatte und das Unternehmen erheblich schädigen könnte. Die Beweislast für diese Bedingungen trägt der Arbeitgeber. (Quelle: BGE 4A\_210/2018 vom 2.4.2019)



Das AUDIT Zug Team

## Neue UVG-Prämien seit 1.1.2020

Die Prämien der Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung wurden per 01.01.2020 erhöht. Mit diesen Zusatzprämien wird der Teuerungsausgleich bei den UVG-Renten finanziert. Es handelt sich um eine gesetzliche Anpassung, deshalb besteht kein Kündigungsrecht. Die neuen Prämienätze der UVG-Police müssen in der Lohnbuchhaltung und bei den Lohnabrechnungen angepasst werden.

## EasyGov.swiss neu mit Suva-Lohndeclaration und Bewilligungsdatenbank

Der Online-Schalter für Unternehmen Easy-Gov.swiss unterstützt nun insbesondere Kleinunternehmen beim Erfassen ihrer Lohndaten für die Lohndeclaration an die Suva. Die Funktionen des Betreuungsschalters sind nun auch für Vereine, Stiftungen und Genossenschaften verfügbar. Und eine Bewilligungsdatenbank verschafft Übersicht über alle bewilligungspflichtigen und reglementierten Berufe in der Schweiz. (Quelle: SECO)

## Impressum

### Herausgeber

**AUDIT ZUG AG**

### Publikation


alle zwei Monate

### Redaktion

Katrin Odermatt

### Kontakt

AUDIT Zug AG  
Alte Steinhäuserstrasse 1  
6330 Cham  
Tel.: +41 (0)41 726 80 50  
[katrin.odermatt@auditzug.ch](mailto:katrin.odermatt@auditzug.ch)

 EXPERTSuisse Certified Company

Das audit-info ist auch digital als PDF-Datei unter [www.auditzug.ch](http://www.auditzug.ch) erhältlich.

### Headoffice Zug:

Bahnhofstrasse 16  
6300 Zug

### Office Schwyz:

Calendariaweg 2  
6405 Immensee

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.